

LG Frankfurt, Beschluss vom 4.10.2012 - 2-3 O 152/12

Volltext der Entscheidung unter <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20130001>

### **Anmerkung**

Dr. Reto Mantz, Richter, Landgericht Frankfurt

1. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich lediglich um einen Prozesskostenhilfebeschluss. Diesem lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Internetanschluss des Beklagten V wurde (aus unbekanntem Gründen) zunächst unter dem Namen seines (minderjährigen) Sohnes S bei einem Reseller bzw. Subprovider angemeldet, der die Anschlussleistungen wiederum bei seinem Netzbetreiber beauftragte (zur Funktion und zum Verhältnis des Resellers/Subproviders zum Netzbetreiber vgl. BGH GRUR 2011, 543 Rn. 14). Der Subprovider übermittelte dabei die Daten des S an den Netzbetreiber. Später korrigierte V die Daten beim Subprovider und ließ sich als Anschlussinhaber eintragen. Diese Änderung wurde aber – wie offenbar üblich – vom Subprovider nicht an den Netzbetreiber weitergereicht. Im Ergebnis lagen bei Netzbetreiber (Anschlussinhaber: S) und Subprovider (Anschlussinhaber: V) unterschiedliche Daten vor.

Nachdem unter der IP-Adresse des Beklagten ein Werk der Klägerin per Filesharing im Internet angeboten worden war (zur Beweisführung mittels IP-Adressen Gietl/Mantz, CR 2008, 810), holte die Klägerin als Rechteinhaberin Auskunft auf Grundlage des § 101 Abs. 2 UrhG (dazu Mantz, K&R 2009, 21; Hoffmann, MMR 2009, 655; zuletzt BGH K&R 2012, 664 = MMR 2012, 689 – Alles wird anders) über den Anschlussinhaber beim Netzbetreiber ein. Der Netzbetreiber übermittelte die bei ihm vorliegenden (mittlerweile überholten) Daten des S und teilte der Klägerin klarstellend mit, dass diese Daten möglicherweise veraltet sein könnten, da der Subprovider die Daten des Anschlussinhabers dem Netzbetreiber nur bei Abschluss des Vertrages übermittele. Eine eventuelle Aktualisierung der Daten erfolge allein beim Subprovider.

Die Klägerin unterließ es dennoch, zusätzlich beim Subprovider die Daten anzufordern und so zu verifizieren. Dies wäre ihr aber leicht möglich gewesen. Denn es hätte sich nur um eine Auskunft über Bestandsdaten gehandelt, nicht mehr um eine Auskunft unter Verwendung von Verkehrsdaten nach § 101 Abs. 9 UrhG. Anschließend mahnte die Klägerin S (den minderjährigen Sohn des V) ab. Nachdem dieser sich anwaltlich verteidigen ließ, holte die Klägerin die zweite Auskunft beim Subprovider ein. Aus dieser ergab sich, dass Anschlussinhaber V war.

Die Klägerin beantragte Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen V. Im Widerspruchsverfahren legte die Klägerin dem Gericht die divergierenden Auskünfte ohne nähere Erläuterung vor. Das Gericht sah es aufgrund dessen als nicht nachvollziehbar an, warum bei Auskunft des Netzbetreibers zur IP-Adresse für denselben Zeitpunkt zwei unterschiedliche Personen als Anschlussinhaber angegeben waren und wies den Antrag ab. Folgerichtig legte das Gericht der Klägerin die Kosten des Verfahrens auf.

Mit der Hauptsacheklage verfolgte die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch weiter. Zusätzlich verlangte sie vom Beklagten Ersatz der Kosten des Verfügungsverfahrens nach

§ 823 BGB. Im Rahmen des Klageverfahrens erläuterte sie, dass die erste vorgelegte Auskunft veraltet sei und legte erstmals den oben genannten ersten Hinweis, sowie eine nachfolgende Erklärung des Netzbetreibers vor, woraus sich ergab, dass der Beklagte V der Anschlussinhaber war. Zur Begründung ihres Anspruchs auf Kostenersatz vertrat die Klägerin die Auffassung, dass der Beklagte im Widerspruchsverfahren aufgrund der prozessualen Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO verpflichtet gewesen wäre, zu erläutern, dass der Anschluss zunächst auf seinen Sohn angemeldet worden sei, und er diese Angaben später korrigiert habe.

2. Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt offenbart im Hinblick auf Filesharing-Abmahnungen ein Detail, das bisher kaum bekannt sein dürfte: Zumindest bei dem hier betroffenen Netzbetreiber lagen veraltete Daten über den Anschlussinhaber vor. Möglicherweise ist es sogar allgemein üblich, dass Reseller nur bei Einrichtung eines Anschlusses die Daten des Anschlussinhabers an den Netzbetreiber übermitteln. Ändern sich zwischenzeitig die Daten beim Reseller, kann es daher durchaus sein, dass der Rechteinhaber gegen den falschen Anschlussinhaber vorgeht. Solcherlei Änderungen dürften zwar nicht übermäßig häufig vorkommen, sie sind aber sicher auch nicht ungewöhnlich. Beispielsweise kann in Wohngemeinschaften bei Auszug eines Bewohners der Anschluss durch ein anderes Mitglied der Wohngemeinschaft übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Marktanteil von Resellern/Sub Providern erheblich ist, so dass eine Verifikation insgesamt in einer Vielzahl der Fälle erforderlich sein könnte. Nach dem Sondergutachten Nr. 61 der Monopolkommission gemäß § 121 Abs. 2 TKG betrug der Marktanteil der alternativen Anbieter bei DSL-Anschlüssen 2010 und 2011 (inklusive Reseller) ca. 48% (S. 27). Den Kategorien „Wettbewerber“, „T-DSL-Resale“ und „Bitstrom“ rechnet die Monopolkommission insgesamt ca. 11 Millionen Anschlüsse zu (Sondergutachten Nr. 61 der Monopolkommission gemäß § 121 Abs. 2 TKG, 2011, S. 29).

3. Der vorliegende Fall könnte daher ein Indiz dafür sein, dass Rechteinhaber – trotz entsprechenden Hinweises des Netzbetreibers – die Aktualität der vom Netzbetreiber aufgrund § 101 Abs. 2 UrhG erhaltenen Bestandsdaten zum Anschlussinhaber nicht durch eine zusätzliche Anfrage beim Subprovider verifizieren. Grund hierfür könnte sein, dass der Zwischenschritt einer solchen Verifikation weiteren Aufwand und damit zusätzliche Kosten des Rechteinhabers bedeuten würde, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese zusätzlichen Kosten ggf. vom Rechtsverletzer als Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen wären. Gerade Filesharing-Abmahnungen stellen jedoch mittlerweile ein Massengeschäft dar. Entsprechend organisierte Abmahnungsgeschäfte werden daher auch als „Abmahnindustrie“ bezeichnet (Bleich, c't 1/2010, S. 154, <http://www.heise.de/extras/ct/pdf/ct1001154.pdf>; vgl. auch OLG Köln MMR 2011, 481). Anschlussinhabern wird in aller Regel ein Komplettangebot zur Abgeltung aller Ansprüche gemacht. Die durch eine Verifizierung der Daten anfallenden zusätzlichen Kosten dürften daher im Ergebnis den Gewinn

- 57 -

der Abmahnenden reduzieren. Die vorliegende Entscheidung kann daher als Indiz dafür gewertet werden, dass solche Fehler durch Verwendung veralteter Daten in Kauf genommen werden.

Nach zutreffender Auffassung des Landgerichts Frankfurt liegt die Verantwortung für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Grundlage falscher (alter) Daten beim Abmahnenden. Denn er hätte, bevor er die falsche Person abmahnt, unschwer die Daten durch Auskunft des Subproviders verifizieren können. Verzichtet er darauf, muss er für diese Nachlässigkeit auch die Kosten für die erfolglose Geltendmachung seiner Ansprüche tragen. Soweit die Klägerin demgegenüber die Auffassung vertrat, dass der Beklagte aus seiner allgemeinen prozessualen Wahrheitspflicht gehalten gewesen wäre, die Sachlage frühzeitig aufzuklären, ist ihr das Landgericht Frankfurt richtigerweise nicht gefolgt. Im vorliegenden Fall hätte dies nämlich bedeutet, dass der Beklagte sich durch die Auskunft, er und nicht sein Sohn sei der tatsächliche Anschlussinhaber, möglicherweise selbst im Hinblick auf eine Urheberrechtsverletzung nach § 106 UrhG hätte belasten müssen. So weit reicht die prozessuale Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO aber nicht. Insbesondere wäre eine solche Pflicht auch nicht Gegenstand der vom BGH in Filesharing-Fällen aufgestellten sekundären Darlegungslast (BGH MMR 2010, 565 m. Anm. Mantz), denn die (überzeugende) Darlegung der Inhaberschaft des fraglichen Internetanschlusses obliegt allein der Klägerin. Sie ist erst Voraussetzung dafür, dass die sekundäre Darlegungslast im Hinblick auf weitere Tatsachen greift.

Im Ergebnis sind die Prozessbevollmächtigten des Rechteinhabers gehalten, bei einem Anschluss eines Subproviders in Zukunft entweder regelmäßig auf die Verifikation der vom Netzbetreiber erhaltenen Daten zu dringen oder alternativ auf das dargelegte Kostenrisiko hinzuweisen. Bei der Beratung von möglicherweise fälschlich abgemahnten Anschlussinhabern ist hingegen im Einzelfall zu prüfen, ob der Verweis auf eine möglicherweise veraltete Auskunft eine sinnvolle Verteidigung darstellt.